

§ 8 ZLPV

ZLPV - Zivilluftfahrt-Personalverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Im Sinne des Anhanges I zu dieser Verordnung müssen aufweisen:
 1. a)den Tauglichkeitsgrad 1, den Sehtauglichkeitsgrad 1 und den Hörtauglichkeitsgrad
1:Berufspiloten,Berufspiloten I. Klasse,Linienpiloten,Berufs-Hubschrauberpiloten und Luftschiffpiloten;
 2. b)den Tauglichkeitsgrad 3, den Sehtauglichkeitsgrad 2 und den Hörtauglichkeitsgrad 2, jedoch mit
Instrumentenflugberechtigung den Hörtauglichkeitsgrad 1:Privatpiloten,Privat-
Hubschrauberpiloten,Freiballonfahrer,Segelflieger,Fallschirmspringer,Piloten von Hänge- beziehungsweise
Paragleitern und Flugschüler;
 3. c)den Tauglichkeitsgrad 2, den Sehtauglichkeitsgrad 2 und den Hörtauglichkeitsgrad
1:Bordfunker,Bordtelephonisten,Bordtechniker und Bordnavigatoren.
2. (2)Hinsichtlich des Farbunterscheidungsvermögens müssen Zivilluftfahrer und Flugschüler den
Tauglichkeitserfordernissen des Punktes 29 des Anhanges I entsprechen.
3. (3)Wird die geforderte Sehschärfe nur durch Korrekturgläser erreicht, so ist der Zivilluftfahrer oder Flugschüler
verpflichtet, bei der Ausübung seiner Berechtigungen entsprechende Korrekturgläser zu tragen und
Ersatzkorrekturgläser mitzuführen.
4. (4)Die zuständige Behörde hat mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz nach
den im § 6 Abs. 2 angeführten Grundsätzen die Anforderungen an die Tauglichkeit festzusetzen, denen Bewerber
um eine bestimmte Sonderberechtigung (§ 112) entsprechen müssen.

In Kraft seit 15.09.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at